

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 6 / 127

Rechtsbuch-Nummer:

Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB)

Präsident: Lei Hermann, lic. iur., RA, Frauenfeld

Mitglieder: Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen

Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach

Eugster Daniel, Haustechnik-Unternehmer, Freidorf

Gschwend Viktor, Gärtner, Betriebsinhaber, Neukirch (Egnach)

Koch Christian, Bezirksrichter, lic. iur., RA, Matzingen Koch Paul, Revierförster, Betriebsleiter, Oberneunforn

Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld

Reinhart Sandra, Bäuerin, Natur- und Umweltfachfrau, Amriswil

Rüegg Marco, Unternehmer, Geschäftsleiter, Gachnang

Salvisberg Martin, a. Stadtpräsident, Amriswil

Tschanen Mathias, Bauunternehmer, dipl. Bauführer TS, Müllheim

Vonlanthen Isabelle, Tierärztin, med. vet., Balterswil

Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld

Wolfer Simon, Dr. iur., Rechtsanwalt, Weinfelden

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer Spezialtiefbau, Zihlschlacht

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU

Stefan Brühwiler, Generalsekretariat DBU, Leiter Fachstelle

öffentliches Beschaffungswesen

Adrian Brüesch, Generalsekretariat DBU, Rechtsdienst

- Protokollführung

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB), behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt für die Begleitung der Verhandlungen.





Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Inhaltlich hat die Kommission dem Vorschlag des Regierungsrates zur Umsetzung der erheblich erklärten Motion zur Preisniveauklausel mit 11:0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) zugestimmt. Ansonsten gab es keine Änderungen und die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig die Vorlage in der jetzigen Fassung.

Allgemeines

Die Kommission beriet ein kleines Gesetz zu einer wichtigen Vereinbarung IVöB, welcher ein jahrelanger Prozess vorangegangen ist. Die Vereinbarung hat zum Ziel, das öffentliche Beschaffungswesen auf Stufe Bund und Kantone so weit wie möglich zu harmonisieren.

Ende 2014 wurde die Vernehmlassung zum ersten Entwurf der interkantonalen Vereinbarung durchgeführt. Anfang 2017 ging der Entwurf des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen an das Bundesparlament. Der Gesetzgebungsprozess war sehr komplex bzw. es mussten alle Schritte bis zum Differenzbereinigungsverfahren ausgenützt werden, da Ständerat und Nationalrat jeweils eigene Anliegen hatten, welche sie einbringen wollten. Dies hatte zur Konsequenz, dass das neue Bundesgesetz nicht mehr dem entsprach, was man ursprünglich harmonisiert hatte und eine aufwändige Differenzbereinigung zwischen der interkantonalen Vereinbarung und dem neuen Bundesgesetz nötig machte. Erst Ende 2019 wurde dann die neue interkantonale Vereinbarung nach einem relativ umfangreichen Prozess verabschiedet. Auch wenn einzelne Anliegen der Spezialkommission des Grossen Rates aus dem Jahr 2014 berücksichtigt worden sind, hat die Mehrzahl dieser in der IVöB 2019 keinen Niederschlag gefunden.

Das Resultat für die Kantone ist die totalrevidierte interkantonale Vereinbarung, welche für den Kanton Thurgau nicht wirklich grundlegende materielle Änderungen bringt. Die Vereinbarung enthält weitgehend die Praxis der Gerichte und sie ist zu 99% kompatibel mit der bisherigen Beschaffungspraxis des Kantons Thurgau.

Ein Beitritt zur der interkantonalen Vereinbarung unter Vorbehalt ist nicht möglich; sie kann entweder angenommen oder abgelehnt werden.

Eintreten

Allseits wurde der Entwurf des Regierungsrates inkl. der neuen IVöB gelobt. Sowohl die Harmonisierung als auch der Übergang von Preis- zu Qualitätswettbewerb sei positiv. Allerdings werde wohl der Vollzug auch nicht einfacher und eine gewisse Fixierung auf den Preis werde bleiben.



3/4

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

Die Kommission hat insbesondere folgende Punkte diskutiert:

§ 1 GöB

Gegenstand des Gesetzes ist der Beitritt zur IVöB 2019 und deren Einführung im Kanton Thurgau. Ein Beitritt zur der interkantonalen Vereinbarung unter Vorbehalt ist nicht möglich; sie kann entweder angenommen oder abgelehnt werden. Auch Änderungen sind nicht möglich.

§ 2 GöB

Es wurde die Frage gestellt, ob man der Thurgauer Kantonalbank zumuten möchte, dass sie ebenfalls nach dem öffentlichen Vergabewesen ausschreiben muss. Im Moment ist sie nicht dem Vergaberecht unterstellt und sie wird es auch in Zukunft nicht sein, was angesichts der Marktexponiertheit der TKB als richtig erachtet wurde.

§ 3 GöB

Die einzige Änderung der Kommission betrifft die Einführung einer Preisniveauklausel, welche der Regierungsrat als Reaktion auf die erheblich erklärte Motion "Stopp der Diskriminierung unserer KMU im Beschaffungswesen" vom 11. März 2020 von Petra Kuhn, Brigitte Kaufmann und Marianne Raschle sowie 72 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner beantragt hat.

In Anlehnung an den Kanton Aargau lautet der neue § 3 Abs. 1 GöB wie folgt: "Zusätzlich zu den in Artikel 29 Abs. 1 IVöB erwähnten Zuschlagskriterien kann, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweizer, das Kriterium "Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird" berücksichtig werden."

Es handelt sich um eine Kann-Formulierung, was Anklang fand. Die Regelung soll dort angewendet werden, wo Unternehmen beteiligt sind, welche grosse Anteile im Ausland erstellen. Man werde damit Erfahrungen sammeln, einige Pilotprojekte starten und auch mit den ausschreibenden Unternehmen sowie den Branchen Bilanz ziehen müssen, um zu sehen, ob es zielführend war. Bedenken der Regierung, wonach die Klausel unter anderem der IVöB widerspreche und überdies die falschen (nämlich die inländischen und nicht die ausländischen) Unternehmen treffe, konnten die Kommission nicht überzeugen: Der Antrag Einführung eines neuen § 3 Abs. 1 GöB wurde mit 11:0 Stimmen (3 Enthaltungen) angenommen.



4/4

Ein Antrag, die Klausel zu ergänzen, nämlich dass Branchenverbände der kantonalen Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen Angaben über branchenübliche Produktionsketten mit durchschnittlichem Preisniveau zur Verfügung stellen müssten, wurde mit 12 zu 1 Stimmen abgelehnt.

§ 7 GöB

Trotz des Beitritts zur IVöB 2019 bleibt der Kanton Thurgau formell Mitglied der bisherigen IVöB 2001, bis alle Kantone der IVöB beigetreten sind. Im Verhältnis zu den Kantonen, die der neuen IVöB nicht beigetreten sind, gilt deshalb weiterhin das alte Recht.

Beschluss der Kommission

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig die erarbeitete Fassung zur Behandlung.

Frauenfeld, 23. Juni 2021

Der Kommissionspräsident

Hermann Lei

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB)

vom ...

I.

§ 1 Beitritt zur IVöB

¹ Der Kanton Thurgau tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)¹⁾ bei.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Thurgauer Kantonalbank ist den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens nicht unterstellt.

§ 3 Zuschlagskriterien

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 29 Absatz 1 IVöB erwähnten Zuschlagskriterien kann, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, das Kriterium "Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird" berücksichtigt werden.

§ 4 Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren

- ¹ Über Beschwerden gemäss Artikel 52 Absatz 1 IVöB entscheidet das Verwaltungsgericht.
- ² Die Beschwerde ist zulässig ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert.
- ³ Das Verwaltungsgericht stellt einer vom Regierungsrat zu bezeichnenden Stelle der kantonalen Verwaltung eine Ausfertigung seiner im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gefällten Entscheide in anonymisierter Form zu.

§ 5 Vollzug

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt:

- 1. Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Artikel 6 Absatz 4 IVöB abzuschliessen;
- 2. das für die Kontrollen zuständige Organ gemäss Artikel 12 Absatz 5 IVöB zu bezeichnen;

_

¹⁾ RB <u>720.3</u>

- 3. die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen für:
 - a. das Führen eines Verzeichnisses der Anbieter, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen (Artikel 28 Absatz 1 IVöB);
 - b. die Sanktionen gemäss Artikel 45 Absatz 1 bis 5 IVöB;
 - c. die Statistik gemäss Artikel 50 Absatz 1 IVöB;
 - d. die Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung durch Auftraggeber und Anbieter gemäss Artikel 62 Absatz 1 und 2 IVöB;
- 4. ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 7 IVöB zu bezeichnen;
- 5. Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren.

§ 6 Meldung von Ausschlüssen

- ¹ Bei einem Ausschluss im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 IVöB stellt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dem Kanton eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zu.
- ² Der Kanton meldet den Ausschluss dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

§ 7 Kantonale Fachstelle

- ¹ Der Kanton führt eine kantonale Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.
- ² Die Fachstelle pflegt den Kontakt mit den für das öffentliche Beschaffungswesen zuständigen Organen des Bundes und der Kantone. Sie informiert und berät die der IVöB unterstehenden Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Kanton und fördert in diesem Rahmen den einheitlichen Vollzug der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann der Fachstelle weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

§ 8 Übergangsrecht

¹ Der Kanton Thurgau bleibt Mitglied der IVöB 2001¹⁾, bis sämtliche Kantone der IVöB beigetreten sind. Die IVöB 2001 gilt nur noch im Verhältnis zu denjenigen Kantonen, die der IVöB noch nicht beigetreten sind.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

¹⁾ RB 720.4

III.

Der Erlass RB <u>720.1</u> (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] vom 25. November 1994) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.